

September 2023



Handreichung Lehrverpflichtung

Handreichung zur Verordnung über die
Lehrverpflichtung an Universitäten und Hochschulen
für angewandte Wissenschaften (LVV)

Universität zu Köln



Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: Albertus-Magnus-Platz
D-50923 Köln

Redaktion: Stabsstelle 02.1 - Justitiariat, Abteilung 44 - Personalwirtschaft

Email: n.decker@verw.uni-koeln.de, b.weckmueller@verw.uni-koeln.de

Stand: September 2023

Inhalt

1	Umfang der Lehrverpflichtung	4
2	Lehrdeputatsreduzierung (mit Auswirkung auf die Zulassungszahlen)	4
3	Lehrdeputatsveränderung (ohne Auswirkung auf die Zulassungszahlen) ...	5
4	Allgemeine Regelungen	6
5	Dokumentation	7

1 Umfang der Lehrverpflichtung

Das wissenschaftliche Personal der Universität zu Köln ist nach Maßgabe der LVV zur Wahrnehmung von Lehraufgaben verpflichtet, soweit ihm Lehraufgaben obliegen.

Umfang der Lehrverpflichtung nach § 3 Absatz 1 LVV (*Auszug*):

Professorinnen und Professoren an Universitäten:
9 Lehrveranstaltungsstunden

Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren:
4 Lehrveranstaltungsstunden in der ersten Anstellungsphase und
5 Lehrveranstaltungsstunden in der zweiten Anstellungsphase

Akademische Rätinnen und Räte in einem Beamtenverhältnis auf Zeit:
4 Lehrveranstaltungsstunden

Akademische Oberrätinnen und Oberräte in einem Beamtenverhältnis auf Zeit:
7 Lehrveranstaltungsstunden

Akademische Rätinnen und Räte, Akademische Oberrätinnen und Oberräte, Akademische Direktorinnen und Direktoren in der Besoldungsordnung A, die zu weniger als drei Vierteln der regelmäßigen Arbeitszeit Dienstaufgaben ohne Lehraufgaben wahrnehmen:
9 Lehrveranstaltungsstunden

Akademische Rätinnen und Räte, Akademische Oberrätinnen und Oberräte, Akademische Direktorinnen und Direktoren in der Besoldungsordnung A, die mindestens zu drei Vierteln der regelmäßigen Arbeitszeit Dienstaufgaben ohne Lehraufgaben wahrnehmen:
5 Lehrveranstaltungsstunden

Studienrätinnen und Studienräte, Oberstudienrätinnen und Oberstudienräte, Studiendirektorinnen und Studiendirektoren - im Hochschuldienst - sowie sonstige Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Universitäten gemäß § 42 Absatz 1 Hochschulgesetz je nach Umfang der weiteren Dienstaufgaben:
13-17 Lehrveranstaltungsstunden (*im Beamtenverhältnis*)
12-16 Lehrveranstaltungsstunden (*im Angestelltenverhältnis*)

In die Kapazitätsberechnungen der Lehreinheiten fließen alle Lehrdeputate des wissenschaftlichen Personals ein, welches aus **Haushaltsmitteln** und aus **weiteren kapazitätswirksamen Mitteln** bezahlt wird.

In die Berechnungen nicht einbezogen wird hingegen das aus **Drittmitteln** und aus **weiteren nicht kapazitätswirksamen Mitteln** bezahlte Personal der Hochschule.

2 Lehrdeputatsreduzierung

(mit Auswirkung auf die Zulassungszahlen)

Kapazitätsrelevante Reduktionen des Lehrdeputats mit der Folge reduzierter Zulassungszahlen in den Studiengängen einer Lehreinheit erfolgen an der Universität zu Köln ausschließlich auf Grund

1. der Wahrnehmung von Leitungsfunktionen (Rektor*in, Prorektor*in oder Dekan*in gemäß § 5 Absatz 1 LVV) oder
2. der Wahrnehmung besonders zeitintensiver Aufgaben im Rahmen eines Exzellenzclusters oder eines Sonderforschungsbereichs, wobei im Falle mehrerer gleichzeitig gewährter Lehrdeputatsreduktionen die Summe aller Anträge pro Exzellenzcluster oder Sonderforschungsbereich maximal 2 SWS betragen kann (§ 5 Absatz 2 LVV) oder
3. der Wahrnehmung der Aufgaben in der unmittelbaren Krankenversorgung und der Betreuung von Studierenden im Ausbildungsbereich Berufssqualifizierende Tätigkeit III gemäß PsychThApprO (§ 5 Absatz 3 LVV) oder
4. auf Grund einer Schwerbehinderung im Sinne des SGB IX (§ 5 Absatz 4 LVV).

3 Lehrdeputatsveränderung

(ohne Auswirkung auf die Zulassungszahlen)

Die im Folgenden beschriebenen möglichen Veränderungen des Lehrdeputats fließen im Ergebnis nicht in die Kapazitätsberechnungen ein und führen demnach nicht zu einer Verminderung des Lehrangebots einer Lehreinheit.

1. Institutionelle Lehrverpflichtung

Gemäß § 3 Absatz 7 LVV kann die Lehrverpflichtung von **Professorinnen und Professoren** jeweils **für bis zu 3 Studienjahre** abweichend von der regulären Lehrverpflichtung von 9 SWS (§ 3 Absatz 1 Nummer 1 LVV) **durch die Dekaninnen oder die Dekane** im Umfang von 2 bis 13 Lehrveranstaltungsstunden festgelegt werden, sofern das zu erbringende Lehrdeputat in der Lehreinheit 9 Lehrveranstaltungsstunden im Durchschnitt aller Professorinnen und Professoren, denen grundsätzlich eine individuelle Lehrverpflichtung nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 LVV obliegt, erreicht (institutionelle Lehrverpflichtung). Die damit verbundene Festlegung einer höheren als der vorgenannten individuellen Lehrverpflichtung soll nicht gegen den Willen der oder des Betroffenen erfolgen.

2. Individuelle Lehrverpflichtung (sog. Deputatskonto)

Ist das nach den Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder Studienplänen für das jeweilige Semester vorgesehene Gesamtlehrangebot in einem Fach erfüllt, können **die Lehrenden** gemäß § 3 Absatz 8 LVV ihre Lehrverpflichtung **mit vorheriger Zustimmung der Dekanin oder des Dekans** auch dadurch erfüllen, dass sie ihre individuelle Lehrverpflichtung **vorübergehend unterschreiten oder überschreiten** und zu einem späteren Zeitpunkt einen Ausgleich herbeiführen, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Unterschreitungen sind insgesamt bis zur Hälfte, Überschreitungen bis zum Doppelten der individuellen Lehrverpflichtung zulässig. Der Ausgleich ist innerhalb der folgenden drei Studienjahre, spätestens jedoch bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses herbeizuführen. Überschreitungen verfallen, soweit ihr Gesamtbetrag das Doppelte der individuellen Lehrverpflichtung übersteigt oder soweit sie nicht bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses ausgeglichen werden. Zur Berücksichtigung eines erhöhten Lehrbedarfs in einem Fach kann die Dekanin oder der Dekan den Lehrenden gegenüber den Ausgleich von Unterschreitungen anordnen.

3. Lehrdeputatsreduzierung in besonderen Fällen

Für die Wahrnehmung besonderer Dienstaufgaben oder damit im Zusammenhang stehender Funktionen *[alle Aufgaben und Funktionen die neben oder anstelle der Ausübung der Lehrverpflichtung übertragen werden können]* sowie zur Wahrnehmung von wissenschaftlichen oder wissenschaftsbezogenen Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule können gemäß § 5 Absatz 2 LVV unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs im jeweiligen Fach Ermäßigungen der Lehrverpflichtung gewährt werden. Diese Reduzierung in besonderen Einzelfällen wirkt sich nicht auf die Kapazitätsberechnung und die damit verbundene Ermittlung der Zulassungszahlen aus. Dementsprechend müssen die vorgenannten Reduktionen durch andere Lehrende der Lehreinheit entsprechend ausgeglichen werden.

4. Lehrdeputatsreduzierung bei aus Haushaltsmitteln bezahltem wissenschaftlichem Personal nach vorheriger Finanzierung der Beschäftigung aus Drittmitteln

Beschäftigte, die aus Drittmitteln finanziert werden, kommt in der Regel kein individuelles Lehrdeputat zu, so dass sie grundsätzlich nicht zur Lehre verpflichtet sind. Erbringen diese dennoch freiwillig Lehre im Zuge ihrer Beschäftigung und werden sie nachfolgend zum Drittmittelprojekt aus anderen Mitteln an der Universität weiterbeschäftigt, kann geprüft werden, ob die zunächst freiwillig erbrachte Lehre während der (Weiter-) Beschäftigung aus an anderen Mitteln individuell im Sinne eines Deputatskontos ausgeglichen werden kann.

5. Forschungssemester

Gemäß § 40 Absatz 1 HG kann die Hochschule Professorinnen und Professoren von ihren Aufgaben in der Lehre und der Verwaltung zugunsten der Dienstaufgaben in der Forschung oder in der Durchführung künstlerischer Entwicklungsvorhaben freistellen, wenn die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre während dieser Zeit gewährleistet ist. Der Hochschule sollen dabei keine zusätzlichen Kosten aus dieser Freistellung entstehen.

4 Allgemeine Regelungen

1. Alle Regelungen zur Lehrdeputatsreduzierung stehen unter dem Vorbehalt, dass durch die Ermäßigung nicht die ordnungsgemäße Erbringung des nach Prüfungsordnung, Studienordnung und Studienplänen vorgesehenen Gesamtlehrangebots beeinträchtigt wird (§ 5 Absatz 5 LVV).

2. Für Lehrende im Beamtenverhältnis besteht die allgemeine Verpflichtung, bei besonderem dienstlichen Bedarf über den festgesetzten Umfang ihrer Lehrverpflichtung hinaus zu lehren (§ 3 Absatz 6 LVV).

3. Für Entscheidungen über Lehrdeputatsreduzierungen nach Nummer 2 dieser Handreichung ist die Rektorin oder der Rektor in ihrer bzw. seiner Eigenschaft als Dienstvorgesetzte*r zuständig. Sie bzw. er trifft diese Entscheidungen im Einvernehmen mit der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan. Wird das Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet (im Zweifel) die Rektorin oder der Rektor (§ 7 LVV).

Ein Antrag auf Lehrdeputatsreduzierung ist zusammen mit einer entsprechenden Begründung über die Dekanin bzw. den Dekan sowie einer Stellungnahme zu den Auswirkungen auf die Kapazitäten der betroffenen Lehreinheit an die Rektorin bzw. den Rektor zu richten und beim

Personaldezernat einzureichen. Das Personaldezernat bereitet die Entscheidung mit einer Empfehlung für die Rektorin bzw. den Rektor vor.

4. Alle Regelungen zur Lehrdeputatsveränderung nach Nummer 3 dieser Handreichung unterliegen der Entscheidung der Dekanin bzw. des Dekans und können nicht per se eingefordert werden.

5 Dokumentation

1. Die Dekanin bzw. der Dekan unterliegt der studienjährlichen Überprüfungs- und Dokumentationspflicht im Bereich der Bandbreitenregelungen des Lehrdeputats von (Ober-) Studienrät*innen und Studiendirektor*innen sowie sonstigen Lehrkräften für besondere Aufgaben. Nach § 3 Absatz 3 LVV muss mithin studienjährlich überprüft und dokumentiert werden, ob und aus welchen Gründen von der Obergrenze der Bandbreite der Lehrverpflichtung abgewichen wurde.

2. Die Lehrenden sind darüber hinaus verpflichtet, der Dekanin bzw. dem Dekan jeweils am Ende der Vorlesungszeit die konkret erbrachten Lehrveranstaltungen zu belegen. Sie bzw. er informiert jährlich die Rektorin oder den Rektor über die erbrachten Lehrveranstaltungen (§ 4 Absatz 8 LVV).

Der Rektor
der Universität zu Köln

gez.
Universitätsprofessor Dr. Axel Freimuth